

Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt
42. Jahrgang • 2005 • Heft 1: 3–12

FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeregelungen nach § 45 NatSchG LSA

DIETMAR WEIHRICH



Artikel 6 FFH-Richtlinie¹ ist für die gesamte EU-Naturschutzpolitik von besonderer Bedeutung, da mit ihm das Verhältnis zwischen Schutz und Nutzung in den Natura 2000-Gebieten geregelt wird. Durch diesen Artikel wird das sog. Umweltintegrationsprinzip, das wichtigste Prinzip des EU-Umweltschutzes, im Bereich Naturschutz umgesetzt. Dieses Prinzip besagt, dass Umweltschutzaspekte im Rahmen anderer Politikbereiche zu berücksichtigen sind. Anders ausgedrückt: Die Vorschriften des Art. 6 FFH-Richtlinie zwingen dazu, die Schutzaspekte bei der Nutzung zu berücksichtigen. Dabei bilden Art. 6 Abs. 3-4 FFH-Richtlinie (Verträglichkeitsprüfung und die Ausnahmeregelungen) die zentralen Regelungen zum Schutz der Natura 2000-Gebiete.

In Sachsen-Anhalt setzen die §§ 45 und 46 des neuen NatSchG LSA² die europäischen Vorschriften um. Bei der Anwendung dieser Vorschriften sind auch die einschlägige Rechtsprechung und die fachlichen Standards zu berücksichtigen, die sich mittlerweile herausgebildet haben. Auf beiden Gebieten haben sich gerade in jüngster Zeit ganz entscheidende Entwicklungen vollzogen. Neben einer Betrachtung der Vorschriften des NatSchG LSA stehen diese aktuellen Entwicklungen im Vordergrund des vorliegenden Beitrags.

1 Allgemeiner Überblick über die Vorschriften

Zunächst ist zu prüfen, ob ein Vorhaben die Definitionen nach § 11 Abs. 1 Nr. 12 und 13 NatSchG LSA für Pläne und Projekte erfüllt (Vorprüfung oder

Screening). Ist dies zu bejahen, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Verträglichkeitsprüfung analysiert die von einem Projekt oder Plan ausgehenden Beeinträchtigungen und liefert so die Grundlage für die Entscheidung, ob es durch die von dem Plan oder Projekt ausgehenden Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann. Werden im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt, ist eine Alternativenprüfung obligatorisch. Ziel dieses Prüfungsschrittes ist der Nachweis, dass zumutbare Alternativen den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Gelingt dieser Nachweis, so sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen, die die Durchführung des Projektes erfordern.

Bei Betroffenheit prioritärer Arten oder Lebensraumtypen ist der Plan oder das Projekt nur dann zu genehmigen, wenn Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder - nach Stellungnahme der Kommission - sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden, sofern der Plan oder das Projekt nicht sowieso mit maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt einhergeht. Für nach diesen Regelungen zulässige Pläne oder Projekte sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Systems notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde veranlasst, dass die Kommission über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet wird.

Zuständig für alle Entscheidungen ist die Behörde, die das Projekt genehmigt oder in sonstiger Weise über das Projekt entscheidet (§ 45 Abs.

¹ Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG L 206, S. 7 ff.

² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt v. 23.07.2004, GVBl. LSA 454 - 475.

6 NatSchG LSA). Das Benehmen mit der Naturschutzbehörde ist herzustellen. Falls ein genehmigungsfreies (und von einer Behörde durchgeführtes) bzw. lediglich anzeigepflichtiges Vorhaben oder eine Maßnahme innerhalb eines Gebiets die Projektdefinition erfüllt, ist i. d. R. die Naturschutzbehörde zuständig. Bei Plänen ist die planaufstellende öffentliche Stelle zuständig. Das bedeutet bei Bauleitplänen die Gemeinde und bei Regionalplänen die Regionale Planungsgemeinschaft.

2 Anknüpfungspunkt der Verträglichkeitsprüfung

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Verträglichkeitsprüfung einschließlich aller Konsequenzen auf die Natura 2000-Gebiete bezieht, nicht auf Vorkommen von Arten oder Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung außerhalb dieser Gebiete. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Vorhaben notwendigerweise auch innerhalb der Gebietsgrenzen liegen müssen. Erfasst werden vielmehr auch Vorhaben, die außerhalb der Gebietsgrenzen liegen, aber deren Wirkfaktoren in das Gebiet hinein wirken.

2.1 FFH-Gebiete

Entsprechend den Vorschriften des NatSchG LSA ist die Verträglichkeitsprüfung nur auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung anzuwenden, d. h. auf die Gebiete, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie eingetragen wurden. Für die atlantische und für die kontinentale biogeographische Region existieren seit dem 07.12.2004 entsprechende Listen³. Diese Listen berücksichtigen den Meldestand Sachsen-Anhalts aus dem Jahr 2000 (193 Gebiete). Für diese

Gebiete ist die Anwendung der Vorschriften des § 45 NatSchG LSA obligatorisch. Alle weiteren in der Vorschlagsliste verzeichneten Gebiete haben den Status „potenzieller FFH-Gebiete“. In Sachsen-Anhalt ist davon auszugehen, dass in den Kreis dieser potenziellen FFH-Gebiete nur solche gehören, die in der aktuellen Melde-Liste⁴ verzeichnet sind. Es ist nicht zu erwarten, dass darüber hinaus weitere Gebiete als potenzielle FFH-Gebiete einzustufen sind, da bei der Auswahl der Gebiete ein ökologisch-fachlicher Beurteilungsspielraum besteht⁵ und selbst das Vorhandensein prioritärer Biotope oder Arten nicht zwangsläufig zu einer Gebietsmeldung führen muss⁶. Für die potenziellen FFH-Gebiete entfaltet die FFH-Richtlinie bereits jetzt Vorwirkungen. Dazu gehört insbesondere das aus dem Gemeinschaftsrecht folgende Verbot, die Ziele der FFH-Richtlinie zu unterlaufen und vollendete Tatsachen zu schaffen, die geeignet sind, die Erfüllung der sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Pflichten unmöglich zu machen. In Bezug auf die Beeinträchtigung potenzieller FFH-Gebiete kann diese Vorwirkung unterschiedliche Rechtspflichten auslösen. Drängt es sich auf, dass ein potenzielles FFH-Gebiet nach seiner Meldung auch Aufnahme in die Gemeinschaftsliste (vgl. Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie) finden wird, ist die Zulässigkeit eines dieses Gebiet berührenden Vorhabens an den Anforderungen des §45 NatSchG LSA zu messen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Gebiet wegen des Vorhandenseins prioritärer Lebensräume oder Arten dem Automatismus des Anhangs III Phase 2 Nr. 1 FFH-Richtlinie unterliegt. Kann dagegen die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nicht hinreichend sicher prognostiziert werden, hat es mit dem Verbot sein Bewenden, das Gebiet so nachhaltig zu beeinträchtigen, dass es für eine Meldung und Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nicht mehr in Betracht kommt⁷. Es bleibt allerdings unklar, wie für die Gebiete, für die die Meldung nicht hinreichend sicher zu prognostizieren ist, der Nachweis geführt werden kann, dass es für eine Meldung und

³ ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION VOM 7. DEZEMBER 2004 GEMÄß DER RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR VERABSCHIEDUNG DER LISTE VON GEBIETEN VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG IN DER KONTINENTALEN BIOGEOGRAFISCHEN REGION (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4031) (2004/798/EU): Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2004, L 382/1-189 sowie

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION VOM 7. DEZEMBER 2004 GEMÄß DER RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR VERABSCHIEDUNG DER LISTE VON GEBIETEN VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG IN DER ATLANTISCHEN BIOGEOGRAFISCHEN REGION (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4032) (2004/813/EG): Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.12.2004, L 387/1-96

⁴ Laut Kabinettsbeschluss vom 21.12.2004

⁵ vgl. EuGH, Urteil vom 7.11.2000 Rs. C 371/98 Slg. 2000 I 9249 Rn. 14.

⁶ BVerwG, Urteil vom 27.02.2003, UPR 2003, 353.

⁷ BVerwG, Urteil vom 22.01.2004 BVerwG 4 A 4.03, BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 BVerwGE 116, 254 m.w. Nachweisen aus der Rechtsprechung.

für die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nicht mehr in Frage kommt. Daher ist es gängige Praxis, auch in diesen Fällen § 45 NatSchG LSA anzuwenden.

2.2 Vogelschutzgebiete

Für Europäische Vogelschutzgebiete i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG LSA ist § 45 NatSchG LSA anzuwenden, denn entsprechend Art. 7 FFH-Richtlinie wird das strenge Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie⁸ für die zu Vogelschutzgebieten erklärten Gebiete durch Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie ersetzt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erfordert die „Erklärung“ zum besonderen Schutzgebiet im Sinne von Art. 7 FFH RL jedoch einen „förmlichen Akt“⁹. Ein Mitgliedstaat erfüllt seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie ferner nur dann rechtswirksam, wenn er die besonderen Schutzgebiete „vollständig und endgültig“ ausweist¹⁰. Die Erklärung muss das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen und nach nationalem Recht „automatisch und unmittelbar“ die Anwendung einer mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung nach sich ziehen¹¹. Diese Außenwirkung wird durch § 44 Abs. 3 und 4 NatSchG LSA geregelt. Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Die Gebietsmeldung hat dagegen eine reine Informationsfunktion und kann eine unterbliebene Gebietsausweisung nicht ersetzen¹². Fehlt es an einer rechtsverbindlichen, außenwirksamen und endgültigen Gebietsausweisung so sind die für den Vogelschutz gemeldeten Gebiete nicht als Europäische Vogelschutzgebiete, sondern im Anschluss an das Santona-

Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)¹³ als sog. „faktische Vogelschutzgebiete“ einzustufen. Für diese faktischen Vogelschutzgebiete wiederum gilt das strenge Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie. Nach Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutzrichtlinie ist die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel zu vermeiden, sofern sich diese auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere nach Abs. 1 Satz 1 bis 3) erheblich auswirken. Verschmutzungen und (sonstige) Beeinträchtigungen der Lebensräume können daher genauso wie auf die Vögel einwirkende Belästigungen nach Art und Maß so geringfügig sein, dass sie im Hinblick auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets nicht ins Gewicht fallen. Umgekehrt ist aber die Schwelle der Erheblichkeit nicht erst dann erreicht, wenn die Verwirklichung von Erhaltungszielen unmöglich oder unwahrscheinlich gemacht wird. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 3 und 4 Vogelschutzrichtlinie bestehen bereits, bevor eine Verringerung der Anzahl von Vögeln oder die konkrete Gefahr des Aussterbens einer geschützten Art nachgewiesen wird. Ausnahmen von dem Beeinträchtigungs- und Störungsverbot sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutzrichtlinie zu überwinden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte können eine Ausnahme vom Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutzrichtlinie nicht begründen¹⁴.

Im zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 01.04.2004 gingen infolge eines Straßenbaus im Wald maximal zwei Brut- und Nahrungsreviere des Mittelspechts sowie jeweils ein Brut- und Nahrungsrevier des Schwarz- und des Grauspechts verloren. Auf Grund des Ausstattungspotentials (Laubmisch-

⁸ Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG 1979 L 103, 1 ff.

⁹ BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 7. Dezember 2000 Rs. C-374/98 Slg. 2000, I-10799 Rn. 53.

¹⁰ Ebda. Mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 6.03.2003 Rs. C-240/00 Slg. 2003, I-2202 Rn. 21.

¹¹ Ebda. Mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 27.02.2003 Rs. C-415/01 Slg. 2003, I-2089 Rn. 26.

¹² Ebda.; auch eine einstweilige Sicherstellung wurde vom BVerwG nicht als ausreichend angesehen, da dieser die „Dauerhaftigkeit und Festigkeit“ fehle.

¹³ EuGH, Urteil vom 2.08.1993 Rs. C-355/90 Slg. 1993, I-4272 Rn. 22 = NuR 1994, 521.

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 28.02.1991 Rs. C-57/89 Slg. 1991, I-883 Rn. 22 = NuR 1991, 249 („Leybucht“) und EuGH, Urteil vom 2.08.1993, a.a.O., Rn. 19 sowie EuGH, Urteil vom 11. Juli 1996 Rs. C-44/95 Slg. 1996, I 3843 RdNr. 26, 27, 42 = NuR 1997, 36 („Lappel Bank“).

wälder mit großem Altholzbestand) wurde der Verlust dieser Brutreviere vom BVerwG als „substantielle Beeinträchtigung der Erhaltungsziele“ gewertet. Auch die negativen dauerhaften Auswirkungen des Straßenbauvorhabens (Flächenverbrauch, Immissionen nach Betriebsaufnahme) wurden als „nicht unbeträchtlich“ und als „flächenhafte Teilentwertung und Verkleinerung des Schutzgebiets“ eingestuft¹⁵. Der straßenbaubedingte Wegfall mehrerer Brut- und Nahrungsreviere, die einem Hauptvorkommen einer der Vogelarten in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie dienen und innerhalb eines faktischen Vogelschutzgebiets liegen, reduziert nach der Auffassung des BVerwG den nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 Vogelschutzrichtlinie zu erhaltenden Lebensraum dieser Arten und wirkt sich deshalb unmittelbar und grundsätzlich in erheblicher Weise auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie aus, das Überleben der Vogelart und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Für eine gesamtgebietsbezogene Relativierung der hier prognostizierten Revierverluste etwa mit Rücksicht auf den großen Flächenumfang des weit verzweigten Vogelschutzgebiets und/oder der Populationsdichte der in dem Gebiet siedelnden Spechte besteht kein Anlass. Das Gericht unterstellte, dass das Gebiet in das weiträumige Schutzgebiet einbezogen wurde, um den Hauptvorkommen der drei Spechtarten ausreichend große Lebensräume zu erhalten. Die Frage nach der relativen Bedeutung eines Gebiets aus ornithologischer Sicht stelle sich bereits und vor allem bei der Gebietsabgrenzung. Die Rechtslage könne ggf. erst dann anders zu beurteilen sein, wenn die zuständige Landesbehörde gemeinschaftsrechtskonform und im Einklang mit dem deutschen Naturschutzrecht konkrete gebietspezifische Erhaltungsziele festgelegt hat, aus denen sich ableiten lässt, dass der straßenbaubedingte Verlust einzelner Brut- oder Nahrungs- oder Rückzugsgebiete in einem räumlich ab-

grenzbaren Teilbereich etwa im Hinblick auf die Populationsdichte oder die räumlichen Schwerpunkte der Vogelart im Gesamtgebiet nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Die ausführliche Wiedergabe des Sachverhalts soll verdeutlichen, dass unter diesen Voraussetzungen kaum ein Vorhaben als unerheblich klassifiziert werden kann, welches zu Beeinträchtigungen eines als Vogelschutzgebiet gemeldeten Bereichs führt.

3 Vorprüfung

Das Ziel der Vorprüfung ist es, Pläne und Projekte i. S. der Definition des § 11 Abs. 1 Nr. 12 und 13 zu identifizieren. Die Definitionen für Projekte und Pläne umfassen zunächst formale Voraussetzungen¹⁶. Sind diese formalen Voraussetzungen gegeben, muss geprüft werden, ob das Vorhaben geeignet ist, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wird auch dies bejaht, so ist eine Verträglichkeitsprüfung obligatorisch. Dabei setzt das Erfordernis zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht die Gewissheit voraus, dass die Pläne und Projekte das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen, sondern ergibt sich aus der bloßen Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung¹⁷. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips¹⁸ liegt eine solche Gefahr dann vor, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Insofern kann auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nur dann verzichtet werden, wenn im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Gebietsbeeinträchtigung objektiv ausgeschlossen werden können. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind oder wenn Zweifel bestehen, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In der Praxis kommt der Vorprüfung nur dann eine wichtige Rolle zu, wenn auf die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung verzichtet wird. In diesem Fall liefert die Vorprüfung den Nachweis, dass keine erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen vorliegen. Dazu ist eine sorgfälti-

¹⁵ Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellte fest, dass die Plantrasse zum Verlust (3,12 ha) und zur Beeinträchtigung (4,55 ha) von Mischwaldbeständen mit mittlerem bis altem Baumholz sowie außerdem infolge von Zerschneidungsschäden und Betriebsimmissionen zum Verlust (3,85 ha) und zur Beeinträchtigung (18,84 ha) eines großflächig zusammenhängenden Laubwaldgebiets (Buchen- und Eichenforsten) führen würde

¹⁶ § 11 Abs. 1 Nr. 12 Buchstaben a-c für Projekte sowie Nr. 13 1. Halbsatz für Pläne.

¹⁷ Vgl. EuGH, Urteil vom 08.04.2004, Rs C-127/02.

¹⁸ Art. 174 Abs. 1 Unterabs. 1 EGV.

ge Dokumentation erforderlich¹⁹. Bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung liefert diese alle notwendigen Daten.

Methodisch beruht die Vorprüfung auf einer umfassenden Projektbeschreibung, auf einer Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele, auf einer Beschreibung der Wirkfaktoren und Wirkprozesse und auf einer (groben) Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen Gebiets²⁰.

Das neueste Urteil des EuGH²¹ zeigt, dass die Projektdefinition sehr weit zu fassen ist. Nach diesem Urteil ist eine bereits langjährig ausgeübte fischereiwirtschaftliche Nutzung (Herzmuschelfischerei) als Projekt anzusehen, wenn jährlich geprüft wird, ob und wenn ja, wo gefischt werden darf. Nach Auffassung des Gerichtes ist diese Nutzung bei jeder Antragstellung als gesondertes Projekt anzusehen.

Laut Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.08.2001²² sind landesplanerische Beurteilungen als Ergebnisse von Raumordnungsverfahren keine Pläne. Allerdings ist als Bestandteil der landesplanerischen Beurteilung eine Einschätzung der Verträglichkeit aufzuzeigen²³.

4 Verträglichkeitsprüfung

4.1 Allgemeines

Die Verträglichkeitsprüfung liefert alle notwendigen Daten um im Ergebnis zu entscheiden, ob ein Plan oder Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. § 45 Abs. 6 NatSchG LSA weist der jeweiligen Zulassungsbehörde die Zuständigkeit für die Verträglichkeits-

prüfung und das Ausnahmeverfahren zu. Insofern kann die Verträglichkeitsprüfung als integrierter Bestandteil des jeweiligen Zulassungs- oder Planverfahrens angesehen werden. Dabei sollten bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Verfahrensschritte der UVP auch für die Verträglichkeitsprüfung genutzt werden. So z. B. können im Scoping-Termin auch Untersuchungsrahmen und Untersuchungsraum der Verträglichkeitsprüfung besprochen werden.

Allerdings ist es sinnvoll (und auch gängige Praxis), für die Verträglichkeitsprüfung eine gesonderte Planunterlage zu erstellen. Damit ist jederzeit zu belegen, welche Informationen den Entscheidungen nach § 45 NatSchG LSA zugrunde gelegt wurden.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten²⁴. Die Darlegungslast trifft den Antragsteller. Er hat alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit erforderlich sind²⁵.

Ist ein Plan oder ein Projekt im Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung zu genehmigen, so wird damit eine gleichzeitige Anwendung des Verschlechterungsverbotes nach § 44 Abs. 6 NatSchG LSA überflüssig. Denn ein positives Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung impliziert, dass der Plan oder das Projekt nicht geeignet ist, erhebliche Verschlechterungen oder Störungen hervorzurufen. Allerdings kann dadurch nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein solcher Plan oder ein solches Projekt später – z. B. wenn unvorhersehbare Wirkungen eingetreten sind – als geeignet erweist, solche Verschlechterungen oder Störungen hervorzurufen.

Falls ein Projekt voraussichtlich mehrere Gebiete beeinträchtigen kann, sind die Verträglichkeitsprüfungen jeweils für jedes betroffene Gebiet zu erstellen. Das gleiche gilt, wenn ein Gebiet als SPA gemeldet und gleichzeitig als FFH-Gebiet vorgeschlagen wurde. Auch hierbei sollten aufgrund der unterschiedlichen Erhaltungs-

¹⁹ Grundlage der Dokumentation könnte das Formular im methodischen Leitfaden der EU (EU Kommission, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete - Methodische Leitlinien zu Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie, <http://europa.eu.int/comm/environment/nature/home.htm>) darstellen.

²⁰ BMVBW, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004.

²¹ EuGH, Urteil vom 08.04.2004, Rs C-127/02, Rd.Nr. 29.

²² Kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete "Natura 2000", MBl. LSA 2001, 921 ff.

²³ RdErl. des MU vom 8.7.1999, MBl. LSA 1999, 1237 ff.

²⁴ EuGH, Urteil vom 08.04.2004, Rs C-127/02, Rd.Nr. 54.

²⁵ EuGH, Urteil vom 08.04.2004, Rs C-127/02, Rd.Nr. 36f.

ziele getrennte Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Die Maßstäbe der Verträglichkeitsprüfung bilden bei Schutzgebieten nach dem NatSchG LSA der Schutzzweck und die dazu erlassenen Vorschriften. Im Idealfall bezieht sich zukünftig die Verträglichkeitsprüfung somit direkt auf die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote. Zur Zeit bestehen jedoch keine neuen oder aktualisierten Verordnungen, es stellt sich daher die Frage ob auch die Vorschriften bestehender Verordnungen ohne unmittelbaren Verweis auf die Erhaltungsziele heranzuziehen sind. Bei bestehenden NSG-Verordnungen hätte dies z. B. zur Folge, dass alle Projekte die zu einer Veränderung des Gebiets oder zu einer nachhaltigen Störung führen würden automatisch auch die Erheblichkeitschwelle überschreiten. Derzeit lässt sich der Sachverhalt nicht abschließend klären. Wenn der Schutzzweck der bestehenden Verordnung mit den Erhaltungszielen übereinstimmt, wird es aber möglich sein, die bestehenden Regelungen zugrunde zu legen,

4.2 Inhalte der Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebiets. Das bedeutet, dass auch wenn nur kleine Bereiche eines Gebietes beeinträchtigt sind, eine Beschreibung des gesamten Gebiets erforderlich ist. Das wiederum impliziert das Erfordernis von Informationen über die Populationen von Arten bzw. den Bestand von Lebensraumtypen im Gebiet. Bei größeren Gebieten kann es sinnvoll sein, im Wirkraum des Vorhabens den Untersuchungsraum für detaillierte Erhebungen abzugrenzen. Für das restliche Gebiet außerhalb des Wirkraumes sind allgemeinere Informationen zu den vorkommenden Arten und Lebensraumtypen i. d. R. ausreichend. Sofern die Datenlage über die Arten und Lebensraumtypen im Gebiet außerhalb des Wirkraumes keine Einschätzung der Erheblichkeit zulässt, können im Einzelfall detailliertere Untersuchungen auch über den Wirkraum hinaus erforderlich werden. Es kann außerdem notwendig sein, Erhebungen außerhalb des Gebiets vorzunehmen, wenn Arten auf Habitate außerhalb des Gebiets zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustands angewiesen sind.

Ganz allgemein sollten vorkommende prioritäre Arten oder Lebensraumtypen besonders sorgfältig in der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Die Datengrundlagen umfassen ferner²⁶:

- eine umfassende Beschreibung des Planes oder Projektes,
- eine Beschreibung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes,
- eine Beschreibung der Lebensraumtypen (einschließlich charakteristischer Arten) und Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie in FFH-Gebieten bzw. der regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten in SPA,
- eine Beschreibung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen sowie
- eine Beschreibung der funktionalen Beziehungen zu anderen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Darüber hinaus ist auch auf Datenlücken hinzuweisen. Da die Inventarisierung der Gebiete noch nicht abgeschlossen ist, kann in der Regel nicht auf gesicherte Informationen zu den Lebensraumtypen und Populationen der Arten zurückgegriffen werden. Insofern stellen die Erhebungen, die für einen Plan oder ein Projekt durchgeführt werden, nur eine Momentaufnahme dar. Aufgrund der teilweise starken jährlichen und saisonalen Fluktuationen kann eine einmalige Aufnahme u. U. ein verzerrtes Bild der Vorkommen liefern.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind auf der Grundlage der erhobenen Daten unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die Erhaltungsziele eines Gebietes beeinträchtigen könnten²⁷. Zunächst sind die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wertfrei darzustellen. Die Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Beschreibung der vom Plan oder Projekt ausgehenden Wirkfaktoren.

²⁶ Eine detaillierte Beschreibung der Datengrundlagen enthält der Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.

²⁷ EuGH, Urteil vom 08.04.2004, Rs C-127/02, Rd.Nr. 54.

ren und den Reaktionen der betroffenen Arten und Lebensraumtypen im Gebiet. Die Wirkungspfade und Wirkprozesse sind möglichst umfangreich zu beschreiben.

Den Zusammenhang zwischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sollen folgende Beispiele verdeutlichen:

Wirkfaktor: Verlust von Nahrungsflächen (z.B. für Greifvögel); Auswirkungen: Rückgang des Nahrungsangebotes- Risiko der Aufgabe von Brutrevieren – Risiko des Verlusts der Population im Gebiet (bei Unterschreitung von Minimalarealen).

Wirkfaktor: Schadstoffemissionen an einer Straße; Auswirkungen: Schadstoffimmissionen im Gebiet, (für Stickstoffverbindungen) Eutrophierung des Gebiets – Veränderungen der für den betroffenen Lebensraumtyp charakteristischen Pflanzengemeinschaft – Verlust von Lebensraumflächen.

Parallel zur Verträglichkeitsprüfung existieren für die Arten nach Anhang IV FFH-RL eigenständige Anforderungen. Im Fall der Hamstervorkommen auf dem Standort des geplanten Industriegebiets Aachen-Heerlen hat die Kommission diese Anforderungen konkretisiert. Grundsätzlich sind die Anforderungen der Verträglichkeitsprüfung und der Artenschutzregelungen parallel zu prüfen.

4.3 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

Auf der Grundlage der durch die Verträglichkeitsprüfung zur Verfügung gestellten Daten, ist zu bewerten, ob mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Ein Projekt kann nur dann genehmigt werden, wenn Gewissheit darüber besteht, dass es sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt²⁸.

Naturschutzfachlich wird z. Z. kontrovers diskutiert, ob es möglich ist, Bagatellschwellen für die Bewertung der Erheblichkeit zu definieren. Vorschläge für solche Schwellen wurden im Er-

gebnis eines Forschungsprojektes²⁹ im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz unterbreitet. Laut Konventionsvorschlag ist die direkte Inanspruchnahme eines Lebensraumes in der Regel als erheblich einzustufen. Als nicht erheblich könne die Beeinträchtigung nur dann bewertet werden, wenn u. a.:

- keine spezielle Ausprägung des Lebensraumes betroffen ist und
 - der Umfang der Flächeninanspruchnahme eine definierte Bagatellschwelle nicht überschreitet
 - und 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. der funktional in einem Gebiet zusammenhängenden Fläche des Lebensraumtyps³⁰ durch die direkte Flächeninanspruchnahme nicht überschritten wird und
 - die 1%-Schwelle nicht bereits durch andere Projekte im Gebiet in Anspruch genommen wurde.
- Das heißt, dass nur einmalig 1 % der Fläche eines Lebensraumtyps betroffen sein darf. Wäre die Schwelle durch ein Projekt erreicht, müssten zukünftige Projekte, die zu Verlusten des Lebensraumtyps führen automatisch als erheblich anzusehen sein.

Im Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau wird dagegen ausdrücklich betont, dass ausschließlich auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt werden muss. Nach diesem Gutachten ist die Erheblichkeit dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumtyps auslösen. Hinsichtlich der Prognosesicherheit sei nach einer „Je-Desto-Formel“ vorzugehen. Je schwerwiegender oder intensiver die möglichen Beeinträchtigungen, desto eher reiche der bloße Verdacht einer erheblichen Beeinträchtigung aus, um die Unverträglichkeit des Projektes zu begründen³¹. Es bleibt abzuwarten, ob sich die vorgeschlagenen Bagatellschwellen in der Praxis und in der Rechtsprechung durchsetzen werden.

²⁸Ebda., Rd.Nr. 59.

²⁹Arbeitsgemeinschaft Planungsgruppe Ökologie und Umwelt (Bearbeiter: H. LAMBRECHT), Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung, Prof. Dr. KAULE, Dr. GASSNER, Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Endbericht April 2004.

³⁰In großen Gebieten sind funktional getrennte Einheiten getrennt zu behandeln.

³¹S. 36 des Leitfadens.

Unabhängig davon dürfte aber die bisher teilweise vertretene Auffassung nicht länger aufrechtzuerhalten sein, dass die verloren gegangene Fläche des Lebensraumtyps bzw. des Lebensraumes der Art im Verhältnis zum Gesamtbestand im Gebiet zu betrachten sei³². Denn im Rahmen des bereits unter 2.2 dargestellten Urteils zur Hochmoselquerung hat das BVerwG dieser Sichtweise eine eindeutige Absage erteilt. Das Gericht stellte klar, dass der Verlust von maximal zwei Brut- und Nahrungsrevieren (von insgesamt 167 im Gebiet) infolge des Baus einer Straße in einem faktischen Vogelschutzgebiet den zu erhaltenden Lebensraum reduziert und sich daher in erheblicher Weise auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie auswirkt. Für eine gesamtgebietsbezogene Relativierung mit Rücksicht auf den Flächenumfang besteht nach Auffassung des Gerichts kein Anlass³³. Ob das Urteil auch vollständig auf die Verträglichkeitsprüfung übertragbar ist, lässt sich derzeit nur schwer beurteilen. Denn gemäß Vogelschutzrichtlinie sind nur die „geeignetsten Gebiete“ auszuweisen, während in der FFH-Richtlinie eine entsprechende Formulierung fehlt. Andererseits wäre eine unterschiedliche Beurteilung unlogisch, da es in beiden Fällen zunächst nur um eine fachliche Beurteilung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet geht. Eine endgültige Klärung wird erst die zukünftige Rechtsprechung bringen.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist außerdem zu berücksichtigen, dass:

- Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) einbezogen werden dürfen, soweit ihre Wirkung und ihre Durchführbarkeit nicht in Frage stehen. Vermeidungsmaßnahmen verhindern die Entstehung von Beeinträchtigungen und sind strikt von Ausgleichsmaßnahmen zu trennen.
- kumulative Effekte mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen sind,
- auch ggf. vorhandene funktionale Beziehungen zu anderen Gebieten einbezogen werden müssen (z. B. wenn für die Erhaltung einer Population Austauschbeziehungen mit anderen Gebieten notwendig sind und diese durch Zerschneidungswirkungen eines Projektes in Frage stehen),

- falls durch Projektwirkungen notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes verhindert werden, dies den direkten Beeinträchtigungen gleichzusetzen ist.

Besonders problematisch ist die Bewertung der Erheblichkeit bei Plänen und Projekten, bei denen die Auswirkungen aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht sicher prognostiziert werden können oder sich der Sachverhalt mit dem vorhandenen Wissensstand nicht mit letzter Sicherheit aufklären lässt. In solchen Fällen kann es zulässig sein, von Nichterheblichkeit auszugehen, wenn:

- ein langfristiges Monitoring angeordnet wird, durch welches Beeinträchtigungen festgestellt werden würden und
- es Möglichkeiten gibt, auf (wider Erwarten festgestellte Beeinträchtigungen) mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen nachträglich zu reagieren.

5 Rechtsfolgen der (negativen) Verträglichkeitsprüfung

Soweit Zweifel daran bestehen, dass das Projekt/der Plan zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führt, ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung negativ. Das beantragte Vorhaben kann dann nur nach den Vorgaben zum Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 3 – 5 NatSchG LSA genehmigt werden.

5.1 Alternativen

Der Nachweis, dass keine zumutbare Alternative bzw. Alternativlösung vorhanden ist, stellt eine eigenständige Genehmigungsvoraussetzung bei einträchtigender Pläne und Projekte dar. Eine zumutbare Alternative ist vorhanden, wenn sich die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele, die ihrerseits von einem Bewerten und Gewichten anderer Zielsetzungen abhängig sind, naturverträglicher erreichen lassen. Läuft eine Variante auf ein anderes Projekt hinaus, kann von einer Alternative nicht mehr gesprochen werden³⁴. Darüber hinaus ist der Aufwand für die Alternative im Verhältnis zu dem naturschutzfachlichen Erfolg zu betrachten. Allerdings übersteigen die dem Vorha-

³² Vgl. OVG Münster, (FN 22), S. 50.

³³ BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, 4 C 2.03.

³⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998, 4 A 9.97 ; Urteil vom 17. Mai 2002, 4 A 28.01 BVerwGE 116, 254.

bensträger durch die Alternativenregelung auferlegten Vermeidungsanstrengungen das zumutbare Maß nur dann, wenn sie außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen³⁵. Ob Kosten oder sonstige Belastungen und Nachteile im Verhältnis zum Erfolg stehen, ist zunächst am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen. Dagegen sind die projektspezifischen Aspekte zu setzen, z. B. das prognostizierte Verkehrsaufkommen und – vor allem - die unterschiedlichen Kosten der Varianten. Je größer der naturschutzfachliche Gewinn für die Erhaltungsziele des Gebiets, desto größer sind auch die in Kauf zu nehmenden zusätzlichen Kosten. Wie groß dieser erhöhte finanzielle Aufwand sein könnte, zeigt das Urteil des BVerwG³⁶ zur A 20 bei Lübeck. Hier wurde die Möglichkeit einer Unterquerung der Wakenitz-Niederung selbst in einer (immens teuren) Schildvortrieb-Bauweise als Projektalternative nicht grundsätzlich ausgeschlossen³⁷.

In den Genehmigungsunterlagen ist umfangreich zu dokumentieren, welche Alternativen geprüft und warum diese als nicht zumutbar bewertet wurden. Kommen mehrere Alternativen ernsthaft in Betracht, ist eine vergleichende Bewertung der Alternativen durchzuführen. Hierfür sind die für jede Alternative zu erwartenden Beeinträchtigungen zu beschreiben.

Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie gearteter Gestaltungsspielraum wird ihm nicht eingeräumt.

Inhaltlich sind zu unterscheiden:

- Konzeptalternativen (z. B. Bau einer Bahnstrecke statt einer Autobahn); diese Art der Alternativen sind lediglich auf einer übergeordneten Planungsebene (z. B. Bundesverkehrswegeplan) und nicht im Rahmen einer konkreten Projektzulassung relevant.
- Standortalternativen
- Ausführungsalternativen, u. a. Trassenvarianten, unterschiedliche Bauverfahren (z. B. Bau einer Brücke statt Dammschüttung).

5.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Falls keine Alternativen für den Plan oder das Projekt existieren, kann der Plan oder das Projekt nur zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Zulassung erfordern. Ob solche Gründe gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 und 2 FFH-Richtlinie meint mit der gewählten Ausdrucksweise ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln³⁸.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Die Formulierung „öffentliches Interesse“ schließt Pläne und Projekte aus, die ausschließlich in Interesse Privater (Firmen oder Individuen) liegen. Allerdings können sich private und öffentliche Interessen mischen, denn an der Realisierung eines privaten Vorhabens besteht in der Regel auch ein öffentliches Interesse, wenn z. B. dadurch Arbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden.
- Der Begriff „zwingend“ fordert, dass das Vorhaben „unerlässlich“³⁹ ist zur Durchsetzung von Grundwerten für das Leben der Bürger oder zur Durchsetzung wirtschaftlicher oder sozialer Tätigkeiten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Gefordert ist darüber hinaus ein hinreichender Ortsbezug. Eine Zulassung kann demnach nur durch solche Gründe des öffentlichen

³⁵ BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, 4 A 28.01.

³⁶ Urteil v. 19.05.1998, 4 A 9.97.

³⁷ „Die Tunnellösung - in welcher Bauweise auch immer - darf im nachfolgenden Streckenabschnitt keineswegs nur als ein planerisches Gedankenspiel betrachtet werden. Eine Unterquerung der Wakenitz-Niederung mittels eines Tunnels ist aus der Sicht des europäischen Richtlinienrechts keine Frage politischer Zweckmäßigkeit“ (Urteil v. 19.05.1998, 4 A 9.97).

³⁸ BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000 BVerwG 4 C 2.99 BVerwGE 110, 302

³⁹ EU Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikel 6 Habitat Richtlinie, <http://europa.eu.int/comm/environment/nature/home.htm>.

Interesses gerechtfertigt sein, deren Verwirklichung standortgebunden ist⁴⁰.

- „Überwiegend“ sind die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses dann, wenn im Ergebnis einer Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Beeinträchtigungen des Natura 2000-Systems den vorgenannten der Vorzug gegeben werden muss.

Umfasst ein Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, ist eine Zulassung nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs.4 NatSchG LSA gegeben sind. Dann kann das Projekt nur unter Geltendmachung von Gründen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt genehmigt werden. Wirtschaftliche Gründe können nur auf der Grundlage einer Stellungnahme der Kommission die Durchführung des Vorhabens rechtfertigen. Die Stellungnahme der Kommission ist bei der Entscheidung nicht zwingend zu beachten. Falls die Genehmigungsbehörde der Kommissionssicht nicht folgt, könnte daraus aber ein Vertragsverletzungsverfahren resultieren.

5.3 Ausgleichsmaßnahmen

Wird ein Plan oder Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen, sind Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Systems durchzuführen. Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs sind als vom Projekt unabhängige Maßnahmen strikt von den Vermeidungsmaßnahmen zu trennen. Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist es, die Verschlechterungen oder Störungen eines Projektes oder Planes auf das Natura 2000-System so zu kompensieren, dass der status quo ante hinsichtlich des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten oder Lebensräume auch nach der Zulassung beeinträchtigender Pläne oder Projekte unverändert bleibt. Die Maßnahmen sollen bewirken, dass die Aufgaben, die einem einzelnen Gebiet innerhalb einer bestimmten biogeographischen Region zukommen, auch weiterhin erfüllt werden können⁴¹.

Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs sollen:

- dieselben Funktionen wiederherstellen, die durch den Plan oder das Projekt betroffen wurden,
- durchführbar und effektiv zur Erreichung des geplanten Erfolgs sein,
- in der Zulassung verbindlich vorgeschrieben sein,
- klar definierte Entwicklungsziele und –maßnahmen beinhalten und
- in ihrer Entwicklung mit einem definierten Monitoringprogramm beobachtet werden.

6 Schlussbetrachtung

Die dargelegten Entwicklungen belegen, dass von Routine bei der Anwendung der Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie noch nicht in allen Fällen gesprochen werden kann. Während zwar die Mehrzahl der Verfahren ohne Probleme abgewickelt werden, können einige erst vor dem BVerwG abschließend entschieden werden. Diese Urteile bringen wiederum tiefgreifende Veränderungen der eingespielten Verfahrensweise mit sich. Dies wird auch auf absehbare Zeit so bleiben, da nach wie vor etliche Detailfragen einer abschließenden Klärung bedürfen. Parallel dazu gibt es in der Zwischenzeit eine Fülle von Leitfäden, aus denen sich mit der Zeit natur-schutzfachliche Konventionen herausbilden werden. Nach derzeitigem Diskussionsstand ist jedoch noch kaum absehbar, ob diese Konventionen lediglich einen fachlichen Bewertungsrahmen umfassen oder konkrete Zahlen vorgeben werden.

DIETMAR WEHRICH

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Funktionalbereich Umweltverträglichkeit/Indikation/Nachhaltigkeit
Reideburger Str. 47
06116 Halle/S.
wehrich@lau.mlu.lsa-net.de

⁴⁰ RAMSAUER, Die Ausnahmeregelungen des Art. Abs. 4 der FFH-Richtlinie, NuR 2000, 601 (604).

⁴¹ Europäische Kommission (FN 25).